

3. Das Verhalten der Beklagten habe zur erzwungenen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Klägerin und ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft geführt. Die anschließende Selbstliquidation sei ein unvermeidbarer Schritt gewesen, um den Schaden zu mindern.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2023 — SBK Art/Rat

(Rechtssache T-102/23)

(2023/C 134/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SBK Art OOO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky und P. Goeth)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263, Art. 275 Abs. 2 und Art. 277 AEUV die Unanwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 letzter Unterabsatz des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾ in der durch den Beschluss (GASP) 2022/2477 des Rates ⁽²⁾ geänderten Fassung und von Art. 3 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾ in der durch die Verordnung (EU) 2022/1905 des Rates ⁽⁴⁾ geänderten Fassung festzustellen;
- zusätzlich dazu oder unabhängig davon gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/2477 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2476 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁵⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage nach den Art. 263 und 277 AEUV macht die Klägerin geltend, den angefochtenen Rechtsakten haften Folgendes an: i) Anwendung des abgeleiteten Unionsrechts, die gegen die Verträge und die Rechtsstaatlichkeit verstoße, ii) Verletzung ihrer Verfahrensrechte, iii) Unverhältnismäßigkeit, iv) Beurteilungsfehler und v) Verstoß gegen die Begründungspflicht. Die beanstandeten Kriterien für eine Aufnahme in die Liste seien daher unangewendet zu lassen und die angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 78, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 322I, S. 466.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 78, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. 2022, L 259I, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. 2022, L 322I, S. 318.

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Íslandsstofa (Promote Iceland)
u. a. (ICELAND)**

(Rechtssache T-105/23)

(2023/C 134/25)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Iceland Foods Ltd (Deeside, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Íslandsstofa (Promote Iceland) (Reykjavík, Island), Island, SA — Business Iceland (Reykjavík)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ICELAND — Unionsmarke Nr. 2 673 374

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2022 in der Sache R 1238/2019-G

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens und Íslandsstofa (Promote Iceland), dem Isländischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie SA — Business Iceland die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Icelandic Trademark (Iceland)

(Rechtssache T-106/23)

(2023/C 134/26)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Iceland Foods Ltd (Deeside, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Icelandic Trademark Holding ehf (Reykjavík, Island)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Iceland in den Farben Weiß, Rot, Orange und Gelb — Unionsmarke Nr. 11 565 736

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2022 in der Sache R 1613/2019-G